

37/BV/120/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Reinberg

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Marco Schanne	<i>Datum</i> 02.06.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wolde (Entscheidung)	29.06.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 1 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften grundsätzlich befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten.

Eine Entgeltordnung mit dazugehöriger Kalkulation gibt es für das Sportlerheim Reinberg bisher nicht.

Durch das Fachgebiet Finanzen wurde eine neue Gebührenkalkulation erstellt. (37/BV/117/2022).

Die Erarbeitung einer Kalkulation und die Erstellung einer Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzepts der Gemeinde Wolde. (Maßnahmen-Nr.: 10/2021)

Kalkuliert wurden so folgende Benutzungsentgelte:

- Sportlerheim gesamt: 17,06 €/h
- Clubraum und WC 8,54 €/h

In Abstimmung mit der Bürgermeisterin am 03.06.2022 wurde ein Nutzungsentgelt i.H.v 80 € für das Sportlerheim gesamt und 50 € für den Clubraum und WC festgelegt.

Unter Einbeziehen der abgestimmten Entgelte wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim Reinberg erstellt, die weitergehend auch die Nutzungsbedingungen während einer Vermietung regelt.

Unterscheidungen zwischen Bürgern der Gemeinde und auswärtigen Bürgern dürfen nicht gemacht werden. Die Gemeindevertretung hat, gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wolde beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim Reinberg mit folgenden Nutzungsentgelten

- Sportlerheim gesamt: 80,00 €/Tag
- Clubraum und WC 50,00 €/Tag

und setzt damit die Maßnahme 10/2021, aus dem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Wolde um.

Sie tritt in Kraft ab dem 01.07.2022.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 4.2.4.00.43229 Bezeichnung: Entgelte für das Sportlerheim Reinberg		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	2022-06-03 2 Entwurf Nutzungsvereinbarung Sportlerheim Reinberg (PDF) öffentlich
2	Entwurf Benutzungs- u. Engeltordnung Sportlerheim Reinberg öffentlich

Entwurf

Vereinbarung zur Nutzung des Sportlerheimes in Reinberg

zwischen der **Gemeinde Wolde**
über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
(folgend Eigentümer genannt)

und

.....

.....

.....

(Vorname, Nachname, Adresse bitte vollständig angeben)
(folgend Nutzer genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

Der Eigentümer überlässt o. g. Nutzer am

das Sportlerheim Reinberg

Das Nutzungsentgelt in Höhe von € ist bis zum auf folgendes Konto zu überweisen:

Amt Treptower Tollensewinkel
Deutsche Kreditbank Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
SWIFT: BYLADEM1001

Verwendungszweck:

- für das Sportlerheim Reinberg:

37 – 4.2.4.00.43229000 + Name des Mieters It. Vereinbarung

Entwurf

Der Nutzer gewährleistet im Rahmen der Durchführung seiner Veranstaltung eine hohe Ordnung und Sicherheit im Nutzungsobjekt. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten/Örtlichkeiten sauber zu übergeben.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung dem Bürgermeister bzw. Verwalter zu übergeben. Auftretende Mängel sind sofort anzuzeigen.

Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Dem Nutzer wurde vor Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim Reinberg zur Kenntnis ausgehändigt.

Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung hat sich der Nutzer mit der Benutzungs- und Entgeltordnung einverstanden erklärt.

Wolde, den

.....

Unterschrift Eigentümer

.....

Unterschrift Nutzer

Entwurf

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim Reinberg

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wolde vom Datum wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Sportlerheim in Reinberg befindet sich in Eigentum der Gemeinde Wolde (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem/der Bürgermeister/in oder einem von ihm Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (folgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Wolde vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten im und um das Sportlerheim Reinberg

- Sportlerheim komplett
- Clubraum und WC

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist bei dem/der Bürgermeister/in bzw. Verwalter schriftlich zu beantragen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung über die Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum/-dauer, Höhe des Nutzungsentgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/Untervermietung an Dritte durch den Nutzer ist unzulässig.

§ 5 Übergabe und Abnahme

Anmeldung, Stornierung, Vertragsschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den/die Bürgermeister/in bzw. Verwalter.

Entwurf

Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- Sportlerheim komplett **80,00 €/Tag**
- Clubraum und WC **50,00 €/Tag**

Das Entgelt wird für eine Nutzung pauschal berechnet. (keine Spitzabrechnung nach Stunden)

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der vertraglich festgelegte Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin bei der Bürgermeisterin bzw. Verwalter eingehen. Wird der Nutzungsgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

Bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Nutzungsentgelte wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 8 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Nutzungsgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlagen) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält dem Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 9 Verhalten im Nutzungsgegenstand

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Entwurf

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in den Gebäuden und in deren direktem Umfeld ist nicht gestattet.

Gasflaschen dürfen nicht mitgebracht und nicht betrieben werden.

Das Rauchen innerhalb der Gebäude ist verboten.

Möbiliar und Geschirr werden nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim Reinberg tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Wolde, DATUM

Dorn
Bürgermeister/in

Siegel